

Entsprechenserklärung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH zum Geschäftsjahr 2025

gemäß Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen (PCGK)

Gemäß Ziffer 6.1 des PCGK sollen Geschäftsführung und Aufsichtsrat jeweils jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten.

Der Bericht enthält eine grundsätzliche Aussage zur Anwendung des PCGK, erläutert eventuelle Abweichungen von den Empfehlungen des Kodexes und nimmt zu einigen Kodexanregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) Stellung.

1. Aufsichtsrat und Geschäftsführung der WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH erklären hiermit gemeinsam, dass der Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen im Geschäftsjahr 2025 grundsätzlich mit den unter 2. genannten Ausnahmen beachtet wurde und zukünftig beachtet wird.

Insbesondere wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (Ziffer 3.1.3).
- Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat über den Stand der Umsetzung des Frauenförderplans, begründet Abweichungen und legt Verbesserungsmöglichkeiten dar (Ziffer 3.1.3).
- Die Geschäftsführung hat dafür Sorge getragen, dass bei allen Entscheidungen innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird (Ziffer 4.1.1).
- Die Geschäftsführung hat für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen gesorgt (Ziffer 4.1.5).
- Die Geschäftsführung hat sich bei ihren Entscheidungen an den vereinbarten Finanz- und Leistungszielen orientiert (Ziffer 4.1.7).
- Der Aufsichtsrat hat einen Leistungsbericht an die Gesellschafterversammlung erstellt (Ziffer 5.1.1).
- Die Aufsichtsratsvorsitzende hat mit der Geschäftsführung regelmäßigen Kontakt gehalten und über Strategie, Geschäftsentwicklung und Risikomanagement des Unternehmens beraten (Ziffer 5.1.5).
- Die Geschäftsführung hat die Aufsichtsratsvorsitzende über alle wichtigen Ereignisse unverzüglich informiert (Ziffer 5.1.5).
- Die Aufsichtsratsvorsitzende hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eigene Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung festzulegen (Ziffer 5.1.5).
- Der Aufsichtsrat besteht aus acht Männern und vier Frauen (Ziffer 5.2.1).

- Unter Ziffer 5.3 ist geregelt, dass keine über eine Aufwandsentschädigung hinausgehende Vergütung bewilligt wird. Sofern im Einzelfall darüberhinausgehende Vergütungen bewilligt werden, gelten die Regelungen für Nebentätigkeiten der Freien Hansestadt Bremen, insbesondere zur Abführung solcher Vergütungen, sofern das Aufsichtsratsmitglied dem Nebentätigkeitsrecht der Freien Hansestadt Bremen unterliegt. Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 8. Mai 2002 wird den Mitgliedern des Aufsichtsrates jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 100,00 und dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 150,00 pro Sitzung ggf. zuzüglich Umsatzsteuer gezahlt.
- Die Vergütung der Geschäftsführung ist im Anhang des Jahresabschlusses individualisiert ausgewiesen (Ziffer 6.2.1). Außerdem wurde die Zustimmung zur Veröffentlichung im Beteiligungsbericht erteilt.
- Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates werden im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen (Ziffer 6.2.2).

2. Abweichungen vom Kodex sind im Folgenden vollständig benannt.

- Ziffer 3.1.3 verweist auf § 90 AktG, wonach Berichte an den Aufsichtsrat in Bezug auf den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft vierteljährlich erfolgen sollen. Die Satzung der WFB enthält in § 8 Ziffer XIII die Regelung, dass der Aufsichtsrat mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten muss. Der Aufsichtsrat war in der ersten Jahreshälfte 2025 zweimal und in der zweiten Jahreshälfte einmal zusammengetreten.
- Unter Ziffer 3.3.2 ist geregelt, dass bei Abschluss einer D & O-Versicherung für die Geschäftsführung ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden soll. Die Gesellschaft hat gemäß Beschluss des Aufsichtsrats vom 6.11.2003 einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, der einen Selbstbehalt sowohl für Mitglieder des Aufsichtsrats als auch für die Geschäftsführung nicht vorsieht. Bis zu einer gesamtbremsischen Regelung wird der Vertrag in dieser Form fortgesetzt.
- Unter Ziffer 4.1.2 ist geregelt, dass die Geschäftsführung klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes für die Beschäftigten der Gesellschaft zu definieren hat. Bei der WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH gibt es kein Zielvereinbarungssystem.
- Unter Ziffer 4.3.4 ist geregelt, dass mit Mitgliedern der Geschäftsführung eine betriebliche Altersversorgung nicht vereinbart werden soll. Im Ergebnis der Vertragsverhandlungen besteht seit 2011 für den Vorsitzenden der Geschäftsführung eine beitragsorientierte Pensionszusage.
- Unter 5.1.4 ist geregelt, dass der bzw. dem Vorsitzenden und anderen einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates nicht das Recht eingeräumt werden soll, allein an Stelle des Aufsichtsrates zu entscheiden. Gemäß § 8 Absatz XI. des Gesellschaftsvertrages der WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH kann in dringenden Fällen der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates vorläufige Entscheidungen treffen; derartige Entscheidungen bedürfen der Bestätigung des Aufsichtsrates in dessen nächster Sitzung.
- Unter Ziffer 5.1.4 ist geregelt, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ausschusses sein soll,

der die Verträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung behandelt. Die Gesellschaft hat keinen solchen Ausschuss.

- Unter Ziffer 5.1.7 ist geregelt, dass von der Möglichkeit, einzelnen Ausschüssen des Aufsichtsrats Entscheidungskompetenzen zu übertragen, nicht Gebrauch gemacht werden soll und dass Beschlüsse vielmehr in der Regel dem Plenum vorbehalten bleiben sollen. Die Gesellschaft hat keine Ausschüsse.

3. Die folgenden Anregungen des Kodexes (Sollte/Kann-Bestimmungen) wurden erfüllt:

- Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Anteilseigner und der Beschäftigten bereiten die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert mit Mitgliedern der Geschäftsführung vor (Ziffer 3.2.2).
- Zehn Aufsichtsratsmitglieder haben erklärt, dass sie sich fortgebildet haben (Ziffer 5.1.1).
- Die Prüfung gemäß § 53 HGrG erfolgt (Ziffer 7.1.2).

Bremen, den 16. Juni 2026

Vorsitzende des Aufsichtsrats

Senatorin Kristina Vogt

Geschäftsführung

Andreas Heyer (Vorsitzender)

Oliver Rau